

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 1. Oktober 1998

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Druckfehlerberichtigung	67
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhafe	
Bebauungsplan 6.4/B 15 „Oldendorf-Gewerbegebiet II“ mit örtlichen Bauvorschriften <u>hier:</u> Durchführung des Anzeigeverfahrens	67
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Blersum; <u>hier:</u> Durchführung des Anzeigeverfahrens	67
Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 der Gemeinde Friedeburg	68
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Neuharlingersiel	68

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Druckfehlerberichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 9 am 3. 8. 1998 veröffentlichte **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)** wird wie folgt berichtigt:

§ 10 Abs. 2 Satz 2: Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen **Umfange** zu helfen.

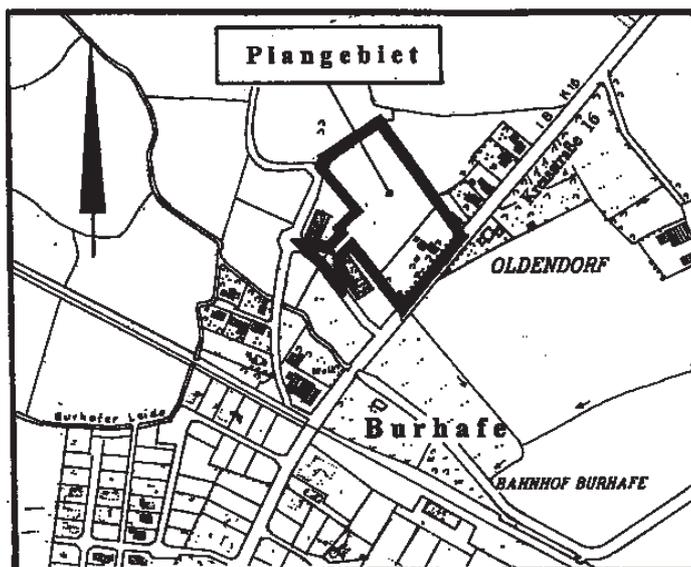
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhafe Bebauungsplan 6.4/B 15 „Oldendorf-Gewerbegebiet II“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - mit Verfügung vom 2. September 1998, Az. 60/61 26 1 64, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 15 „Oldendorf-Gewerbegebiet II“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/22, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318 / 328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Oktober 1998

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

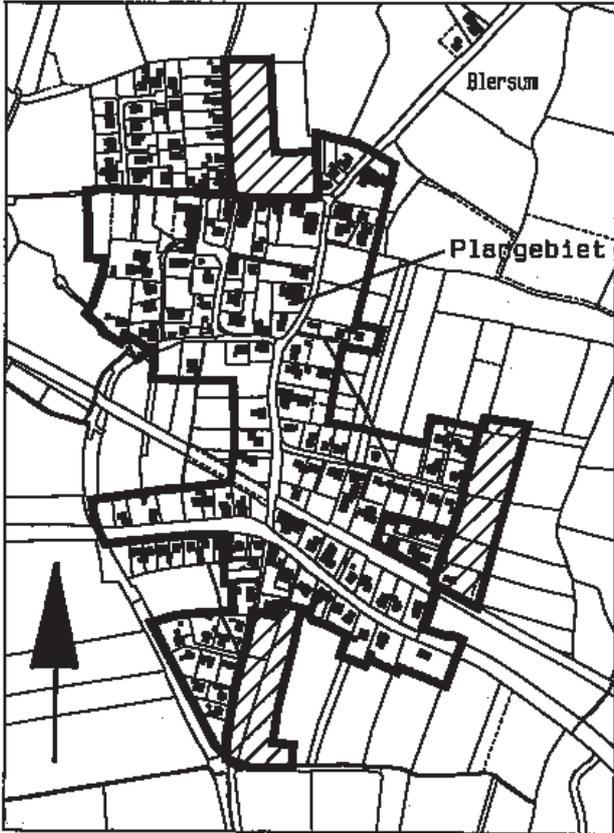
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Blersum

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB (alte Fassung bis 31. 12. 1997) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DV Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 16. September 1998, Az. 60/60 40 1 63, gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene o. g. Satzung keine

Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/3, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318 / 328, eingesehen werden.

Die o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (alte Fassung bis 31. 12. 1997) rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Oktober 1998

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 der Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 24. 9. 1998 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landkreise Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 liegt vom 2. 10. 1998 bis zum 12. 10. 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 1. 10. 1998

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 28. September 1998 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 2. Oktober bis 12. Oktober 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Johann-Remmers-Mammen-Weg 3, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Groenhagen
Bürgermeister